

info-rechtspolitik

Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen

Ausgabe Juli 2006

Vorwort

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,*

über Justizpersonalien berichten wir eigentlich immer erst am Schluss von info-rechtspolitik. Doch dieses Mal gibt es einen außergewöhnlich bedeutsamen Führungswechsel in der hessischen Justiz: Thomas Aumüller, vordem Präsident des Landgerichts Darmstadt, ist seit dem 1. Juli 2007 neuer Präsident des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main. Thomas Aumüller hat sich nicht nur als Landgerichtspräsident, sondern schon zuvor als oberster Leiter des hessischen Justizvollzugs und vor fast zwanzig Jahren als Parlamentsreferent des damaligen Justizministers Karl-Heinz Koch einen herausragenden Namen gemacht. Dem neuen „Chefpräsidenten“ gratulieren wir sehr herzlich und wünschen ihm eine ruhige, gerechte und erfolgreiche Hand bei der Wahrnehmung seines ehrenvollen Amtes.

Doch nun zum Inhalt der vorliegenden Ausgabe von info-rechtspolitik. Ich hoffe, Sie sind mit mir begeistert über die Themenvielfalt und die Bereitschaft herausragender Autoren, immer wieder am Gelingen unserer Mitgliederzeitschrift mitzuwirken. Dr. Yasar Bilgin, Vorsitzender der deutsch-türkischen Gesundheitsstiftung, behandelt das Thema Stammzellforschung in seinem Gastbeitrag aus islamischer Sicht. Zu dem ebenfalls grundsätzlichen rechts- und gesellschaftspolitischen Thema Sterbehilfe schreibt anschließend unser hessischer Justizminister Jürgen Banzer. Beiden Themen wollen wir uns als LACDJ in Zukunft besonders zuwenden.

Dem Spannungsverhältnis von höchstrichterlichen Entscheidungen und politischer Verantwortung widmet sich der hessische Innenminister Volker Bouffier mit seiner Besprechung des Beschlusses des BVerfG zur Rasterfahndung. Eine sehr spannende Analyse von unterschiedlichen Einflussnahmen auf die deutsche Rechtsordnung gibt unser Bundesvorstandsmitglied Dr. Jürgen Gehb; behandelt wird in diesem Zusammenhang auch das für uns schwer verdauliche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Bereits bei der Themenwahl muss unsere Partei vor dem Hintergrund einer häufig schwierigen Berliner Gemengelage anschließende „Kommunikationsfragen“ einkalkulieren. Besondere Rücksicht ist dabei auf das überkommene Werteverständnis unserer Stammwählerschaft zu nehmen. Die Diskussion um das Ehegattensplitting gehört in diese Kategorie: Vielen Dank an unseren hessischen Bundestagsabgeordneten Dr. Michael Meister, der in seinem Beitrag einiges richtig stellt und darauf hinweist, dass die Ehe das Leitbild unserer Gesellschaft ist und bleibt.

Ich hoffe, ich habe Sie auf den Geschmack gebracht und wünsche Ihnen nicht nur eine belebende Lektüre, sondern auch eine erholsame Sommerpause, weiterhin alles Gute, viel Kraft und Erfolg. Bis zum nächsten Mal mit herzlichen Grüßen



*Diedrich Backhaus
Verbandsdirektor und Rechtsanwalt*

THEMEN

Gastbeitrag:

- **Forschung an embryonalen Stammzellen aus islamischer Sicht**
(Dr. Yaşar Bilgin)
S. 3 - 6

Wiesbaden:

- **Sterben in einer christlich-humanen Gesellschaft**
(Staatsminister Jürgen Banzer)
S. 6 - 10
- **Entweder Freiheit oder Sicherheit? - Deutschland auf dem Weg zur wehrlosen Demokratie**
(Staatsminister Volker Bouffier, MdL)
S. 10 - 13
- **eJustice in Hessen - Vision des elektronischen Rechtsverkehrs**
(Staatssekretär Dr. Thomas Schäfer)
S. 13 - 15

Berlin:

- **Keine isolierten Änderungen des Ehegattensplitting**
(Dr. Michael Meister, MdB)
S. 15 - 17
- **Deutsche Rechtsordnung, quo vadis?**
(Dr. Jürgen Gehb, MdB)
S. 18 - 21

LACDJ - Intern:

- **Hessens Justizminister Jürgen Banzer beim Landestreffen der CDU-Juristen**
(Erster Stadtrat Jörg Frank)
S. 21 - 22
- **Menschenrechte und Rechte der Minderheiten in der Türkei**
(RiAG Pierre Brandenstein)
S. 23 - 24

Pressedienst:

- **Zuständigkeitskonzentration von Verfahren mit Börsenbezug in Frankfurt**
S. 24

Justizpersonalien

S. 24

Impressum

S. 24

GASTBEITRAG

Forschung an embryonalen Stammzellen aus islamischer Sicht

Dr. Yaşar Bilgin¹

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die folgenden Aussagen, die zur Frage der Forschung an embryonalen Stammzellen aus islamischer Sicht gemacht werden, nicht bindend sind. Das liegt daran, dass es zurzeit noch kein offizielles Gutachten des Islams zu dieser Frage gibt. Als Mediziner aus dem islamischen Kulturkreis möchte ich jedoch den Versuch unternehmen, die Fragestellung der Forschung an embryonalen Stammzellen zu interpretieren. Nach Rücksprache mit einigen islamischen Theologen und in Abhängigkeit vom Wissensstand der modernen Biologie und Medizin möchte ich mich im Folgenden zu der Fragestellung äußern. Denn ich halte den Versuch, diese Frage zu beantworten, für wichtig, weil die Ergebnisse dieser Forschung uns in der Zukunft in Form der diagnostischen Therapie wieder begegnen werden. Auch weil in Deutschland Menschen leben, die einer anderen Religion als der christlichen Religion angehören, auch sie wissenschaftskonforme Antworten benötigen und das medizinische Angebot nicht durch Religionsbedingte Hindernisse geschmälert werden sollte.

¹ Der Autor ist Oberarzt in Gießen und Vorsitzender der Türkisch-Deutschen Gesundheitsstiftung e.V.

1. Vier Thesen zur Stammzellenforschung

Derzeit hat in der medizinischen Wissenschaft und in der Biologie die Forschung an embryonalen Stammzellen stark zugenommen: Sie wird entsprechend gefördert, und man setzt große Hoffnungen in diese bezüglich bisher unheilbarer Krankheiten. Im Rahmen der Stammzellenforschung treten allerdings auch ethische Fragen auf, die die Forschung an Stammzellen einschränken, wie beispielsweise beim reproduktiven Klonen oder bei Genmanipulationen. Bei diesen ethischen Fragen spielen auch religiöse Inhalte eine Rolle. Deshalb versuche ich mich für die islamische Religion an der Beantwortung dieser Fragen zu beteiligen.

1. Gemäß der islamischen Theologie ist die Forschung an Stammzellen erlaubt und sogar förderungswürdig („fard kifayah“), unter der Voraussetzung, dass diese Forschung der Förderung des Gesundheitszustands des Menschen und der Heilung von anderweitig nicht therapierbaren Krankheiten dient.

Diese Forschung ist jedoch gemäß der islamischen Theologie verboten, wenn sie zur Modifikation des Genpools im Sinne einer Selektion dient oder zu einer Veränderung der Schöpfung genutzt wird.

2. Die Forschung an adulten Stammzellen ist konform mit den Inhalten des Islam, wobei auch hier zu beachten ist, dass diese Zellen zu therapeutischen Zwecken benutzt werden und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Das betrifft auch die Forschung an embryonalen Stammzellen, die mittels In-vitro-Fertilisation gewonnen werden, hier allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Zellen nicht mehr zu einer Befruchtung genutzt werden, also keine Schwangerschaft daraus entstehen würde. In diesem Fall könnten die Zellen ohne Einschränkung zu Forschungszwecken genutzt werden. Allerdings sollten bei der In-vitro-Fertilisation nicht zu Forschungszwecken mehr Embryonen erzeugt werden, als für die Fertilisation notwendig.

Abzugrenzen davon sind Zellen, die in der Gebärmutter gewonnen werden können, z.B. bei Schwangerschaftsabbrüchen. Ausschlaggebend ist hier die Indikation des Aborts: Wenn der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen erfolgt und um das Leben der Mutter zu schützen oder bei medizinisch-ethischer Indikation wie z.B. in Folge einer Vergewaltigung oder bei schweren Depressionen.

2. Erläuterungen aus der Perspektive des Islam

Um das zu verstehen, sind einige Erklärungen dazu nötig, wie die Schöpfung des Menschen stattgefunden hat, wie demzufolge die Fortpflanzung definiert ist und welche Bedeutung die Gesundheit in der islamischen Religion hat.

Schöpfungsgeschichte²

Der Koran lehrt, dass der Mensch von Gott geschaffen ist und dass die Schöpfung in verschiedenen Stufen stattgefunden hat, bis zur Vervollkommnung der endgültigen Form. Das so entstandene morphologische Gebilde ist erst durch das „Einhauchen der Seele“ als letzter Stufe der Schöpfung zum Mensch geworden.

Fortpflanzung

Durch die Möglichkeit der Fortpflanzung hat die menschliche Spezies ihr Daseinsrecht erhalten. Der von Gott festgelegte Weg der Fortpflanzung und Entwicklung der menschlichen Spezies ist im Koran wie folgt definiert: Der Ort der Fortpflanzung und Entwicklung der menschlichen Spezies ist die Gebärmutter. In der *Sure 77, Ayet 21 bis 24* beschreibt der Koran, wie die Fortpflanzung und Entwicklung des Menschen an einem bestimmten „sicheren Ort“ (womit die Gebärmutter gemeint ist) stattfindet. Die Entwicklung der Spezies zur Vervollkommnung der endgültigen Form geschieht laut dem Koran innerhalb einer bestimmten Frist. Die Gebärmutter ist als „sicherer Ort“ beschrieben, welchen man von außen nicht zur Veränderung manipulieren darf. Der Prozess der „Vervollkommnung“ genießt also laut Koran absoluten Schutz.

² Sure 15, Ayet 27 ; Sure 38, Ayet 72/73 ; Sure 40, Ayet 68 ; Sure 71, Ayet 15

Entwicklung

In der *Sure 23, Ayet 13 bis 16* sind die morphologischen Veränderungen, das heißt die Entwicklungsstufen bis zur Geburt, beschrieben. Im Rahmen dieser beschriebenen Entwicklungsstufen ist auch der Zeitpunkt benannt, mit dem der Mensch entsteht, nämlich mit dem „Einhauchen der Seele“. Dieser in der oben genannten *Sure* beschriebene Zeitpunkt stimmt mit dem biologischen Zeitpunkt überein, an dem die spezifischen Organanlagen angelegt werden. Dies geschieht am Ende des zweiten Schwangerschaftsmonats, in der 8. Woche. Zu diesem Zeitpunkt sind die Ausbildung der spezifischen Organanlagen sowie die Differenzierung des Gewebes, die sich zwischen der 4. und 8. Woche aus den drei Keimblättern entwickeln, weitgehend abgeschlossen. Die endgültige Körperform ist dann in ihren Grundzügen sichtbar.

Diese morphologische Entwicklung wird auch im Koran mit den verschiedenen Entwicklungsstufen beschrieben. Es gibt auch islamische Theologen, die vom eigentlichen „Beginn des Lebens“ nach 120 Tagen sprechen; ich gehe jedoch von der ersten These der 60 Tage aus, da sich hier die Aussagen der Quellen des Islam mit Erkenntnissen der Medizin decken.

Erhaltung der Gesundheit

Die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit hat dann gegenüber der Gesetzgebung Priorität, wenn eine unmittelbare Bedrohung von Gesundheit und Leben vorliegt. So

verbietet der Koran beispielsweise den Verzehr von Schweinefleisch, doch im Falle einer existentiellen Bedrohung ist dessen (maßvoller) Verzehr erlaubt.³

Deshalb ist die Anwendung der Stammzellenforschung selbstverständlich legitim, wobei Genmanipulation zum Zweck der Selektion verboten ist. Selbst wenn es technisch machbar sein sollte, hat der Mensch kein Recht, diesen Weg zu beschreiten und den menschlichen Genpool zu verändern.

3. Folgerungen für die Forschung an embryonalen Stammzellen

Nach der islamischen Lehre ist die Schwangerschaft ein Prozess, in dem das menschliche Wesen sich nach bestimmten Entwicklungsstufen organisch entwickelt und zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa in der 8. Schwangerschaftswoche) durch das Einhauchen der Seele zu einem menschlichen Lebewesen wird. Der Embryo genießt von Beginn an Schutz (d.h. auch vor der 8. Woche), da er auf dem Weg ist, ein Mensch zu werden und bereits ein eigenständiges Lebewesen ist. Die Gebärmutter ist im Koran als „sicherer Ort“ definiert, wo das gesamte Geschehen abläuft und genießt einen hohen Schutz.

Dieser Prozess darf nur abgebrochen werden bei einem lebensbedrohlichen Geschehen und bei medizinisch-ethischer Indikation. Die so gewonnenen Stammzellen dürfen in diesem

Fall auch für medizinische Zwecke genutzt werden.

Nach den Hadithen (den Aussagen des Propheten Mohammed) gibt es für jede Krankheit eine Ursache und damit auch eine Lösung. In der islamischen Religion ist alles, was geschieht, auf eine Gesetzmäßigkeit zurückzuführen. Diese Gesetzmäßigkeit ist dem Menschen auf dem Weg der Erkenntnis zugänglich, z. B. empirisch oder wissenschaftlich. Deswegen ist die Stammzellenforschung für diagnostische und therapeutische Maßnahmen wichtig, denn der Mensch hat damit eine Methodik entwickelt, seinen Erkenntnisweg zu erweitern, um die Genese von Krankheiten zu erkennen und diese zu behandeln. Nur eines ist dem Menschen auf diesem Weg nicht zugänglich: das Altern zu stoppen und das Sterben zu verhindern.



WIESBADEN

Sterben in einer christlich-humanen Gesellschaft

Staatsminister Jürgen Banzer⁴

Wichtige Fragen zum Umgang mit dem Sterben und dem Tod in unserer Gesellschaft sind weiterhin offen. Der Hessische Landtag wird sich der Thematik am 4. Dezember dieses Jah-

³ Sure 2, Ayet 174

⁴ Der Autor ist Hessischer Minister der Justiz.

res daher im Rahmen eines Symposiums mit dem Titel „Schutz des Lebens und Selbstbestimmung am Lebensende“ widmen. Auf Bundesebene sieht der Vertrag der Großen Koalition vor, dass gesetzliche Regelungen zur Patientenverfügung auf der Grundlage eines Entwurfs der Fraktionen in der laufenden Legislaturperiode geschaffen werden sollen. Hessen hat im Frühjahr dieses Jahres eine Initiative zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Vermittlung von Selbsttötungsgelegenheiten gestartet, um das Handeln von „Dignitas“ oder vergleichbaren Vereinen zu unterbinden.

Das öffentliche Ringen über Fragen des Lebensendes hat viele gute Seiten. Zum einen hilft es, den Tod und das Sterben zu enttabuisieren und die Begleitung im Sterben als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erkennen. Zum anderen zeigt die Debatte, dass unsere Gesellschaft in wichtigen Grundfragen durch gemeinsame Prinzipien zusammengehalten wird. Es steht der Politik gut an, über das Trennende in der Tagespolitik hinaus diesen Konsens in Grundfragen hervorzuheben.

Das Thema ist nur zu einem Teil ein vorrangig juristisches. Sicherlich müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel gesetzliche Bestimmungen für Patientenverfügungen, in der Debatte einen breiten Raum einnehmen. Auch der Umgang mit unserer Verfassung, insbesondere der Konkurrenz der Rechtsgüter Leben und Selbstbestimmung, ist von

zentraler Bedeutung. Die Gesamthematik reicht aber weit über diese juristischen Fragestellungen hinaus: Der Umgang mit Kranken und Sterbenden ist Gradmesser für die Humanität unserer Gesellschaft.

Juristische Lösungsansätze gehören daher auch nicht an den Anfang des Ringens um ein humanes Sterben. Es ist ratsam, die schwierige Konkurrenz der unterschiedlichen Rechtsgüter so weit wie möglich nach oben zu schieben. Für Juristen ist es eine problematische Erkenntnis: Die Möglichkeiten des Rechts sind in existentiellen Fragen am Ende des Lebens begrenzt. Die auch in dem Titel des Symposiums zum Ausdruck kommende Konkurrenz von Lebensschutz und Selbstbestimmung ist in vielen Fällen nicht aufzulösen. Eine weit reichende Geltung des Selbstbestimmungsrechts schließt auch den Abbruch vernünftiger Behandlungen ein, so dass der Schutz des Lebens in den Hintergrund tritt. Gleiches gilt umgekehrt: Wer den Schutz des Lebens in den Mittelpunkt stellt, muss Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts in Kauf nehmen.

Es würde den Grundsätzen unserer freiheitlichen Gesellschaft widersprechen, das eine Rechtsgut auf Kosten des anderen absolut zu setzen. Der Versuch, klare gesetzliche Regelungen dadurch zu erreichen, dass entweder das eine oder das andere Rechtsgut vorrangig behandelt werden, führt daher in eine falsche Richtung. Ein solcher Ansatz wäre auch verfas-

sungsrechtlich verfehlt, weil das Grundgesetz beiden Rechtsgütern überragende Bedeutung zuerkennt und damit eine schwierige einzelfallbezogene Abwägung zwischen ihnen geradezu vorgibt.

Die begrenzten Möglichkeiten des Rechts unterstützen die Suche nach praktischen Lösungsansätzen. Die Erfolge von Palliativmedizin und Hospizbewegung zeigen, dass eine konsequente Schwerpunktsetzung in diesen Bereichen geeignet ist, viele juristische Probleme gar nicht auftreten zu lassen. Hospizbewegung und Palliativmedizin tragen dazu bei, dass Sterben und Tod Teile des Lebens sind, die nicht nur durch Leid und Qualen, sondern gerade auch durch Würde, Liebe und Zuneigung geprägt sein können. In unserer Gesellschaft ist ein Zerrbild einer Medizin verbreitet, die auch bei unheilbaren Krankheiten einseitig an dem Ziel der Behandlung um jeden Preis ausgerichtet ist. Die medizinische Wirklichkeit ist deutlich differenzierter: Schon heute stellt die Medizin in der Regel von der Therapie auf Schmerzbehandlung, Zuwendung, Basispflege und Ruhigstellung um, sobald der Sterbeprozess begonnen hat. In den sechs stationären Hospizeinrichtungen und 100 Hospizgruppen in Hessen leisten 1.200 ehrenamtliche Helfer einen herausragenden Beitrag für eine humane Gesellschaft. Ihre Leistungen sind die beste Antwort auf die Rufe nach Hilfe zu einem schnellen Tod als vermeintlich humaner Lösung. Die Hospizbewegung ermöglicht es, die Konkurrenz der

Rechtsgüter nur dann als Problem behandeln zu müssen, wenn es unbedingt erforderlich und unvermeidlich ist.

Hospizbewegung und Palliativmedizin stehen im Gegensatz zu Bestrebungen von Vereinen, Sterbebegleitung und Freitodhilfe als Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Die Schweizer Organisation „Dignitas“ bietet inzwischen auch in Deutschland Hilfe zum Selbstmord an, indem sie Ärzte vermittelt, die die tödliche Dosis eines bestimmten Medikaments verschreiben, oder Ratschläge und Hilfsmittel zur Durchführung eines Suizids zur Verfügung stellt. Das Vorgehen entsprechender Organisationen steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien einer christlich-humanen Gesellschaft. Die Hemmschwelle bei der Umsetzung eines Suizidentschlusses wird durch die Zusage einer raschen und sicheren Abwicklung erheblich reduziert. Im Mittelpunkt der Unterstützung steht bei solchen Vereinen anders als bei der Hospizbewegung keine lebensbejahende Perspektive, sondern allein die Hilfe bei der Abwicklung eines gefassten Selbsttötungsentschlusses. Insbesondere bei schwer kranken und alten Menschen kann dabei auch ein subjektiv wahrgenommener Erwartungsdruck der Umgebung die Bereitschaft zum Suizid fördern. Die geschäftsmäßige Sterbehilfe führt schließlich zu einer Kommerzialisierung von Selbsttötungen. Organisationen wie „Dignitas“ fordern neben ihren Mitgliedsbeiträgen noch Geld für ihre jeweiligen Einzelleistungen.

Das geltende Recht unterbindet diese geschäftsmäßige Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung nicht, weil das Handeln lediglich straflose Beihilfe zum Selbstmord ist. Diese Lücke im Gesetz muss geschlossen werden, um eine Schieflage in unserer Gesellschaft bei dem Umgang mit Tod, Krankheit und Verzweiflung zu vermeiden. Hessen hat daher gemeinsam mit anderen Bundesländern im März dieses Jahres einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der ein strafrechtliches Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung vorsieht. Wer wie Dignitas Selbsttötungen geschäftsmäßig fördert, soll nach § 217 Strafgesetzbuch zukünftig mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden können. Der Gesetzentwurf baut darauf auf, dass nicht die Hilfe zu einem vermeintlich schnellen und leichten Tod, sondern die Hilfe im Sterben Grundpfeiler einer humanen Gesellschaft sein muss.

Zahlen aus der Schweiz belegen die Dringlichkeit einer Problemlösung: Während der dortige Verein „exit“ (vergleichbar mit Dignitas) von 1990 bis 1993 110 Vermittlungen von Gelegenheiten zur Selbsttötung vornahm, waren es von 1997 bis 2000 schon 389 Fälle. Diese Steigerung dokumentiert die Gefahr einer schleichenden Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Über die Ergänzung im Strafgesetzbuch hinaus sind Regelungen zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen notwendig. Trotz der begrenzten Möglichkeiten des Rechts, alle Fragen zum Sterbeprozess verlässlich zu regeln, bleibt es dabei, dass auch der Gesetzgeber Hilfestellungen für Menschen in der schwierigsten Situation ihres Lebens anbieten sollte. Allerdings ist davor zu warnen, die Patientenverfügung als Allheilmittel zu betrachten. Zum einen wird es weiterhin viele Fälle geben, in denen gar keine Patientenverfügung vorliegt. Zum anderen ist bei der Umsetzung einer Patientenverfügung in jedem Fall Zurückhaltung geboten, weil der einmal konkretisierte Wille Änderungen unterworfen sein kann. Bei Abfassen einer Patientenverfügung lässt sich das spätere Leiden in vielen Fällen nicht vorhersehen. Im Ergebnis kann die Patientenverfügung daher nur ein Hilfsmittel bei der Ermittlung des entscheidenden mutmaßlichen Willens sein.

Die natürlichen Grenzen von Patientenverfügungen sprechen auch dafür, gesetzlich eher einen zurückhaltenden Umgang vorzugeben. Die Wandelbarkeit des Willens, die durch Untersuchungen belegt wird, nach denen kranke und alte Menschen viel eher bereit sind, Leid und Krankheit zu ertragen, spricht dafür, die Reichweite von Patientenverfügungen im Sinne der Enquetekommission des Deutschen Bundestages auf Fälle schwerer irreversibler Grundleiden zu beschränken. Eine zu starke

Bindung an Patientenverfügung in den übrigen Fällen schafft dagegen die große Gefahr, dass im Einzelfall sowohl das Recht auf Leben als auch das Selbstbestimmungsrecht in den Hintergrund treten. Noch so gute Regelungen zu Patientenverfügungen können es nicht verhindern, dass in der konkreten Situation um die Lösung gerungen werden muss, die dem mutmaßlichen Willen entspricht und damit der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht gleichermaßen gerecht wird.

Die Debatte über das Sterben in einer humanen Gesellschaft wird ein Dauerthema bleiben. Die christlich-demokratische Rechtspolitik ist aufgerufen, sich in der Debatte auch weiterhin aktiv für die Prinzipien unseres christlich-abendländischen Gesellschafts-, Kultur- und Rechtsverständnisses einzusetzen. Dabei geht es darum, den Grundkonsens in unserer Gesellschaft zu verteidigen, Fehlentwicklungen, wie die geschäftsmäßige Vermittlung von Selbsttötungsgelegenheiten oder Rufen nach einer Legalisierung aktiver Sterbehilfe, zu begegnen und innerhalb der Grundpfeiler unseres Wertesystems an einer offenen Diskussion über unterschiedliche Differenzierungen mitzuwirken. Das geplante Symposium des Hessischen Landtags bietet dazu eine hervorragende Gelegenheit.



Entweder Freiheit oder Sicherheit?

Deutschland auf dem Weg zur wehrlosen Demokratie

- Anmerkung zur Rasterfahndungsentscheidung des BVerfG vom 4. April 2006 -

Staatsminister Volker Bouffier, MdL⁵

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. April 2006 (Az. 1 BvR 518/02) hat die Rasterfahndung als effektives Mittel zur Gefahrenabwehr im Bereich terroristischer Anschläge de facto abgeschafft. Das BVerfG hat damit an dieser Stelle die für die gesamte Gesellschaft grundsätzliche Frage beantwortet, welchem Rechtsgut letztendlich der Vorrang eingeräumt werden soll: Datenschutz ist nach seiner Auffassung wichtiger als der Schutz der Menschen vor Terror und politisch motivierter Gewalt. Das Urteil ist natürlich geltendes Recht; ihm ist strikt Folge zu leisten. Doch muss es erlaubt sein, bei dieser eminent wichtigen Fragestellung – dem Verhältnis zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht der Bürger auf eine effektive Gefahrenabwehr – zu einem anderen Ergebnis als das BVerfG zu gelangen.

1. Das Rasterfahndungsurteil des BVerfG

Die Rasterfahndung ist eine besondere polizeiliche Fahndungsmethode unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung. Die Polizeibehörde lässt sich personenbezogene Daten übermitteln, um einen automatisierten Abgleich

vorzunehmen, durch den die Personen ermittelt werden sollen, auf welche für die weiteren Ermittlungen als bedeutsam angesehene Merkmale zutreffen. Die im Nachgang zum 11. September 2001 durchgeführte Rasterfahndung hat zwar nicht zu einer Enttarnung von so genannten „Schläfern“ geführt, jedoch eine Reihe von Ansatzpunkten für weitere gefahrenabwehrrechtliche und strafverfolgende polizeiliche Maßnahmen ergeben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine präventive polizeiliche Rasterfahndung angeordnet werden kann, sind in den Bundesländern unterschiedlich. In Hessen ist die Rasterfahndung bislang zulässig gewesen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass dies zur Verhütung bestimmter Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich war (§ 26 HSOG).

Das BVerfG hat angesichts der Intensität der mit der Durchführung einer Rasterfahndung einhergehenden Grundrechtseingriffe diese nur dann für angemessen erklärt, wenn der Gesetzgeber rechtsstaatliche Anforderungen dadurch wahre, dass er den Eingriff erst von der Schwelle einer „hinreichend konkreten“ Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter an vorsehe. Im Vorfeld einer konkreten Gefahr scheidet daher eine Rasterfahndung aus. Selbst bei höchstem Gewicht der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung könne auf das Erfordernis einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Scha-

⁵ Der Autor ist Hessischer Minister des Innern und für Sport.

denseintritts nicht verzichtet werden. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete, dass der Gesetzgeber intensive Grundrechtseingriffe erst von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen an vorsehen dürfe.

2. Entweder Freiheit oder Sicherheit?

Die in der Überschrift aufgeworfene Frage ist durchaus bedenkenswert, auch wenn es auf den ersten Blick eher nach einer Frage rhetorischer Natur aussieht. Stehen sich Freiheit und Sicherheit unvereinbar gegenüber, oder kann – auch im Bereich der Rasterfahndung – zwischen Ihnen ein Ausgleich möglich sein?

Das BVerfG hat dem Datenschutz einen sehr hohen Stellenwert beigemessen; ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf daher einer gewichtigen Rechtfertigung. Zunächst ist aber die Frage zu beantworten, ob durch die Rasterfahndung wirklich in einem erheblichen Maße in die Freiheitsrechte aller vom Datenabgleich betroffenen Bürger eingreift, oder ob auch die Rasterfahndung in der vorliegenden Form nicht zuletzt vor allem der Freiheit der Bürger dient.

Auch das BVerfG in seiner aktuellen Entscheidung musste konstatieren, dass die Rasterfahndung nur bei den Personen in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingreift, deren Daten nicht sogleich wieder im automatisierten Verfahren vernichtet werden (st. Rechtsprechung, vgl. auch: BVerfGE 100, 313, 366; 107, 299, 328).

Die weitaus meisten Personen, die von Maßnahmen der Rasterfahndung erfasst wurden, waren somit nicht in ihrem Grundrecht betroffen. Zudem durften nur bereits vom Betroffenen offenbarte und in Dateien gespeicherte Daten erfasst und abgeglichen werden.

Ich halte die Eingriffsintensität bei den Betroffenen wegen der Auswertung schon vorhandener Daten für nicht so evident, wie es häufig behauptet wird. Frau Richterin am BVerfG Haas hat außerdem in ihrem beachtlichen Sondervotum zu Recht darauf hingewiesen, dass das Grundrecht auf Freiheit die Gewährleistung der Sicherheit durch den Staat benötigt: *„Sicherheit ist die Grundlage, auf der Freiheit sich erst vollends entfalten kann. Deshalb sind alle die Sicherheit gewährleistenden Maßnahmen gleichzeitig auch als Maßnahmen zu begreifen, die Freiheitsentfaltung gewährleisten und fördern.“* Diese zutreffende Beobachtung trifft den Kern des Problems. Sicherheit und Gefahrenabwehr werden nicht als Selbstzweck vom Staat gewährleistet, sondern einzig und allein zum Schutz der Bürger und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Rasterfahndung kann durch geringe Eingriffe helfen, schwere Nachteile und elementare Grundrechtsverletzungen für die Bürger zu verhindern. Dieser Aspekt ist leider durch die Mehrheit der Verfassungsrichter nicht berücksichtigt worden.

Deutschland als Teil der westlichen Welt ist heute als „*abstrakter Gefährdungsraum*“ einzustufen. Dieser sehr technische Begriff bedeutet, dass wir, auch dann, wenn keine konkreten Hinweise auf Anschlagplanungen vorliegen, davon ausgehen müssen, dass immer und jederzeit mit Anschlägen gerechnet werden muss - Madrid und London seien dafür beispielhaft genannt. Dies ist für die Sicherheitsbehörden eine schwierige Situation – auch deswegen, weil die Menschen einer nicht konkret benannten und damit oftmals nicht als aktuell empfundener Gefahr eher gleichgültig gegenüberstehen. Diesen Herausforderungen haben wir uns zu stellen.

Das BVerfG hat praktisch die Rasterfahndung zugunsten einer übersteigerten Definition der Bedeutung des Datenschutzes geopfert. Eine effektive Suche nach Terroristen, die Anschläge planen, oder die schon Anschläge begangen haben, ist ebenso wichtig, wie schnell und effektiv den Opfern von Anschlägen zu helfen und schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Ich bin aber der festen Auffassung, dass die Verhinderung von Anschlägen durch eine effektive Gefahrenabwehr viel wichtiger ist, da so die Verbrechen verhindert und nicht nur in ihren Auswirkungen begrenzt werden können. Es ist sehr bedauerlich, dass das BVerfG in diesem Bereich der Polizei ein effektives Mittel aus der Hand genommen hat.

Dass das BVerfG den Eingriff erst von der Schwelle einer hinreichend konkreten Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter an als gerechtfertigt ansieht, ist bedauerlich, da gerade im Vorfeld einer konkreten Gefahr eine Möglichkeit besteht, Terrorzellen mit Hilfe der Rasterfahndung aufzudecken. Dass das BVerfG konstatiert hat, dass selbst bei höchstem Gewicht der drohenden Rechtsgutbeeinträchtigung auf das Erfordernis einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht verzichtet werden könne, zeigt auf, dass hier den spezifischen Gefahren des Terrorismus im 21. Jahrhundert nicht Rechnung getragen wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Anschlag und damit für einen Schadenseintritt besteht auch im Vorfeld des eigentlichen Anschlages, da es nur eine Frage der Zeit ist, wann die Vorbereitungen abgeschlossen sein werden. Die Täter sind alle so überzeugt von ihrer Mission, dass im Gegensatz zu vielen anderen Tätergruppen der Tatentschluss längst feststeht und nur noch die konkrete Ausführung nicht geplant ist. Auf diese veränderte Bedrohungslage muss reagiert werden. Das Urteil des BVerfG ist dazu keine Hilfe.

3. Rechtliche Konsequenzen

Die Rasterfahndung auf Grund der Anschläge vom 11. September 2001 wurde in Hessen beendet. Nach deren Abschluss wurden sämtliche Datensätze vernichtet bzw. gelöscht, die sog. Trefferfälle wurden gemäß § 26 Abs. 5 HSOG

ordnungsgemäß benachrichtigt. Momentan besteht daher kein Handlungsbedarf.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird § 26 HSOG auf seine Verfassungskonformität dahingehend überprüft werden, ob die dort geforderten *"tatsächlichen Anhaltspunkte"* unterhalb der neuen Eingriffsschwelle der *"konkreten Gefahr"* liegen. Ist dies der Fall, dann wird § 26 HSOG entsprechend zu ändern sein; bis zu einer Änderung würde die Vorschrift verfassungskonform ausgelegt werden.

4. Ausblick

Die Notwendigkeit des Vorliegens einer konkreten Gefahr ist bedenklich. Insbesondere nach den Anschlägen in New York besteht eine allgemeine Bedrohungslage, bei der es möglich sein muss, unter Zuhilfenahme technischer Mittel vorbeugend einzuschreiten. Das Urteil stellt zu hohe Anforderungen an die Rasterfahndung. Auf eine „konkrete“ Gefahr eines Anschlags, zu warten, hieße, den Sicherheitsbehörden keine ausreichende Zeit einzuräumen, um eine Rasterfahndung einzuleiten.

Eine Botschaft entnehme ich dem Urteil: Es ist an der Zeit, grundsätzlich über die Bedeutung des Datenschutzes nachzudenken und eine Diskussion in Deutschland darüber zu führen, ob man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung für bedeutsamer hält als einen Erfolg versprechenden Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter.

Meiner Auffassung nach zeigt sich in dem Urteil eine Überbewertung des Datenschutzes gegenüber dem Schutz der Bevölkerung vor Anschlägen. Freiheit und Sicherheit sind keine Antipoden, sondern die beiden Seiten einer Medaille.



eJustice in Hessen: Vision des elektronischen Rechtsverkehrs wird Wirklichkeit in der hessischen Justiz

Staatssekretär Dr. Thomas Schäfer⁶

Die Gesellschaft befindet sich im Aufbruch in das digitale Zeitalter. Während der Austausch riesiger Datenmengen in weltweiten Datennetzen immer weiter ausgebaut wird, entwickelt auch der Staat elektronisch unterstützte Abläufe zur Automatisierung und Beschleunigung seiner Verwaltungsabläufe. Im Bereich der Verwaltung werden diese Vorhaben gemeinhin unter dem Stichwort „e-Government“ bezeichnet. Die hessische Justiz ist sich dabei auch in der digitalen Welt ihrer Sonderrolle als Dritter Gewalt bewusst. Unter dem Schlagwort „e-Justice“ bemüht sich die hessische Justiz daher in zahlreichen Projekten durch verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikation schnellere Abläufe und einfachere Informationszugänge zu ermöglichen und dabei den Ver-

⁶ Der Autor ist Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz.

fahrenbeteiligten Möglichkeiten zur Zeit- und Kostenersparnis anzubieten.

Zur Festlegung von Strategien und Perspektiven für das weitere Vorgehen auf dem Feld des eJustice hat die Landesjustizverwaltung eine eJustice-Kommission aus hochkarätigen Vertretern der Justiz, der Wirtschaft, der EDV-Wirtschaft und der Wissenschaft einberufen. Diese Kommission hat kürzlich ihren Abschlussbericht vorgelegt. Nach einhelliger Auffassung der Experten muss vorrangiges Ziel der eJustice-Bemühungen des Landes die durchgängige Digitalisierung von Geschäftsabläufen sein, so dass Justizverfahren möglichst ohne jeglichen Medienbruch ablaufen können. Voraussetzung für ein erfolgreiches eJustice sind zunächst eine zeitgemäße IT-Infrastruktur sowie die Schaffung und Einhaltung bestimmter Standards. Hierbei ist durch die „Modernisierungsoffensive der hessischen Justiz“ mit der EDV-Vollausstattung und der Vernetzung aller Arbeitsplätze und Behörden bis Ende 2006 bereits der Grundstock gelegt. Darüber hinaus ist es wichtig, ein einheitliches qualifiziertes Signatursystem, das den bundeseinheitlichen Standards für Justizverfahren entspricht, einzuführen, um beim Transfer von Dokumenten einen optimalen Grad an Sicherheit und Authentizität zu gewährleisten. Hinzu kommen muss ein Datentransportstandard für schnelle und sichere Kommunikation mit und innerhalb der Justiz und ergänzt durch länderübergreifende Standards, die für die Justiz deshalb be-

sonders wichtig sind, da nur so gewährleistet ist, dass eine bundeseinheitliche elektronische Erreichbarkeit der Gerichte besteht.

Die aktuelle Ist-Analyse der eJustice-Kommission hat ergeben, dass die hessische Justiz bereits erfolgreich zahlreiche Einzelsysteme betreibt, die dem eJustice zuzurechnen sind. So wird z.B. bereits das automatisierte Mahnverfahren mit Online-Antragstellung seit Jahren erfolgreich abgewickelt. Im Onlineabrufverfahren sind zudem das elektronische Grundbuch, das Handelsregister, das Vereinsregister landesweit erreichbar. Die hessischen Fachinformationssysteme „Landesrechtsprechungsdatenbank“ und „Asylfact“ sowie die Insolvenzbekanntmachungen im Internet sind digital im Onlinezugriff erreichbar. Neben den genannten Verfahren ist kurzfristig die Ausprägung des elektronischen Ordnungswidrigkeitsverfahrens und mittelfristig des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch geplant. Denkbar ist auch, bestimmte Massensachen der Arbeitsgerichtsbarkeit (sog. Sozialkassenverfahren) in einen elektronischen Verwaltungsablauf einzubinden sowie elektronische Antragsverfahren z. B. im Bereich der Prozesskostenhilfe, im Familien- und Zwangsvollstreckungsrecht zu etablieren. Auch ein zentrales digitales Schuldnerverzeichnis sowie die Durchführung von Onlineversteigerungen sind keine Zukunftsmusik.

Zur Umsetzung all dieser Pläne sieht die eJustice-Kommission einen ganz erheblichen

Investitionsbedarf des Landes. Die gesellschaftliche Rechtfertigung der erforderlichen Ausgaben liegt jedoch darin, dass der Erfolg, dass heißt die „Rendite“ der eJustice-Bemühungen nicht ausschließlich in Einsparungen innerhalb der Justiz liegen wird. Die Beschleunigung von Geschäftsprozessen aber auch die Einsparung von Aufwänden bei den „Kunden der Justiz“ sind wichtige Ergebnisse des Einsatzes von eJustice-Anwendungen. Die Schaffung von eJustice-Verfahren ist somit eine für die Justiz und das rechtsuchende Publikum sehr wichtige infrastrukturelle Innovation, die dem Bürger und den an Justizverfahren beteiligten Berufsständen nachhaltige Verbesserungen und Vergünstigungen bieten wird und zugleich den Wirtschaftsstandort Hessen stärkt.



B E R L I N

Keine isolierten Änderungen des Ehegattensplittings

Dr. Michael Meister, MdB⁷

Die Lebenswirklichkeiten in der deutschen Gesellschaft haben sich tiefgreifend verändert. Die Zahl der Eheschließungen stagniert, die Zahl der nicht-ehelichen Gemeinschaften und der Ein-Personenhaushalte hingegen steigt. Zunehmend entstehen neue Familien- und Partnerschaftsstrukturen mit komplexen Verwand-

schafts- und Beziehungsverhältnissen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Geburtenrate in Deutschland auf niedrigem Niveau stagniert. Deutschland rangiert dabei unter 190 Ländern auf Platz 185, obwohl die weitaus überwiegende Zahl der jungen Menschen durchaus Kinderwünsche hegt.

Diese Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen haben in jüngster Zeit erneut Anlass gegeben, eine Reform des Ehegattensplittings zu fordern. Dabei werden unterschiedliche Zielvorstellungen verfolgt: Erstens soll die Individualbesteuerung vollständig umgesetzt werden, um Splittingvorteile gänzlich zu beseitigen und so die „Förderung der antiquierten Hausfrauenehe“ abzubauen. Zweitens soll eine stärkere Konzentration der steuerlichen Förderung auf Familien erfolgen. Im folgenden Beitrag soll gezeigt werden, dass eine isolierte Änderung des Ehegattensplittings weder sinnvoll noch möglich ist.

Das Bundesverfassungsgericht ist in einem Beschluss vom 17. Januar 1957 zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Schlechterstellung der Ehegatten durch die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ein störender Eingriff in den von Artikel 6 GG geschützten Bereich von Ehe und Familie sei. Zur Gleichberechtigung der Frau gehöre, dass sie die Möglichkeit habe, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaft-

⁷ Der Autor ist wirtschaftspolitischer Sprecher der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag.

liches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger. Um dieser Forderung gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber das Splitting-Verfahren eingeführt, um so verfassungswidrige Progressionseffekte zu vermeiden, die bei Zusammenveranlagung in einem progressiven Einkommensteuertarif zwangsläufig entstehen. Beim Splitting-Verfahren wird dieser Progressionseffekt dadurch ausgeschlossen, dass die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet, den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet und erst dann mit dem persönlichen Einkommensteuersatz multipliziert werden. Die beiden gleichen Teilbeträge ergeben zusammen die Steuerschuld der Ehegatten. Der Splitting-Vorteil ist umso größer, je ungleicher die Einkommen der Ehepartner sind.

Gerade diese Wirkung wollen Befürworter der Individualbesteuerung, die im Ergebnis eine steuerliche Gleichstellung aller Formen des Zusammenlebens anstreben, abschaffen oder begrenzen. Ohne eine vernünftige Alternative ist jedoch eine solche „Demontage“ des Instituts der Ehe abzulehnen. Die Ehe ist Leitbild dafür, dass Mutter und Vater partnerschaftlich füreinander und für ihre Kinder Verantwortung übernehmen sowie gemeinsam zu Lebensunterhalt, Erziehung und Haushaltsführung beitragen. Deshalb stellt das Grundgesetz in Artikel 6 GG bewusst die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates. An diesem Schutzgebot – so das Bundesverfassungsgericht – orientiere sich das Splitting-Verfahren sachgerecht. Es

unterstelle den idealtypischen Fall einer intakten Ehe, bei der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen zur Hälfte teilhabe. Haus- und Berufsarbeit würden so gleichwertig behandelt, die „Hausfrauenehe“ also gerade nicht gefördert. Das Ehegatten-Splitting sei aus diesen Gründen auch keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung. Aus dieser Rechtsprechung folgt im Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens zu entscheiden, durch eine ersatzlose Abschaffung oder restriktive Begrenzung des Ehegattensplittings nicht zu rechtfertigen ist.

Unabhängig von den rechtlichen Argumenten stellt sich die Frage, ob die Politik mit einer Abschaffung des Ehegattensplittings einer weiteren Individualisierung der Gesellschaft nicht Vorschub leisten würde. Sicherlich ist das Instrument des Ehegattensplittings hierfür nicht das bestimmende. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, hierauf detailliert einzugehen und darüber zu philosophieren, welche Werte unsere Gesellschaft prägen sollten, um sie zusammenzuhalten. Gleichwohl meine ich, dass Politik in einer Gesellschaft, in der Bindungen abnehmen und in der immer mehr Menschen alleine leben, alles unterlassen sollte, diese Tendenzen zu verstärken. Allein deshalb sollte am Ehegattensplitting im Grundsatz festgehalten werden.

Modern ist angesichts der bedauerlicherweise geringen Kinderzahl in Deutschland auch die Forderung nach einer stärkeren steuerlichen Förderung der Familien durch Ausbau des Ehegattensplittings zu einem Familiensplitting. Sicherlich sind weitere Maßnahmen zur Familienförderung immer wünschenswert. Angesichts knapper Kassen stellt sich aber die Frage, was schon getan wird und wie weitere Förderungen finanziert werden können. Im Jahr 2005 betragen die familien- und kindbezogenen Leistungen nach vorsichtigen Schätzungen der Bundesregierung rund 85 Mrd. Euro, davon entfallen 41 Mrd. Euro auf steuerliche Maßnahmen. Dabei ist der Splitting-Effekt mit rund 22 Mrd. Euro noch nicht berücksichtigt. Dieser entlastet zu über 90% Ehepaare mit Kindern. Vor diesem Hintergrund ist erstens festzustellen, dass die finanzielle Förderung von Familien schon heute nicht unerheblich ist. Zweitens kommt das Ehegattensplitting bereits heute ganz überwiegend bereits Familien zugute. Drittens führt der Ausbau des Ehegatten- zu einem Familiensplitting zu erheblichen Steuer- ausfällen. Will man diese vermeiden, muss über Finanzierungsalternativen nachgedacht werden. Die ersatzlose Abschaffung des Ehegattensplittings ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich und bei der Eingrenzung des Splitting-Vorteils stößt man rasch an Grenzen, zumal vom Splitting gerade Familien profitieren.

Einer Reform des Ehegattensplittings soll hiermit keine grundsätzliche Absage erteilt werden. Die Problematik ist jedoch weitaus komplizierter, als Protagonisten der isolierten Änderung des Ehegattensplittings dies wahrnehmen wollen. Die Reform des Ehegattensplittings muss im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen und der gesamten Familienförderung gesehen werden. Dabei müssen alle Komponenten und nicht nur das Ehegattensplitting auf den Tisch. Deswegen ist der Ansatz der Bundesfamilienministerin zunächst einmal alle Familienleistungen zu erfassen und ihre Wirkungen zu analysieren der richtige Weg.



Deutsche Rechtsordnung, quo vadis? - Unser kontinentaleuropäisches Recht unter Veränderungsdruck -

Dr. Jürgen Gehb, MdB⁸

1. Einleitung

Immer stärker sieht sich die Deutsche Rechtsordnung einem Veränderungsdruck ausgesetzt, der von innen, wie von außen auf sie einwirkt. Da ist zum einen der deutlich spürbare Druck von außen. Aus Brüssel kommen immer wieder Richtlinien und Verordnungen, die Regelungen enthalten, die unserem Rechtsverständnis fremd sind. Dies liegt selbstverständlich daran, dass den verschiedenen Rechtsordnungen der

Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden muss. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Bundestag und die Bundesregierung sich auf ein Abkommen geeinigt haben, das dem Bundestag in europäischen Angelegenheiten deutlich größere Informationsrechte und gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten bei wichtigen Entscheidungen zugesteht. Die Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, aber auch der anderen Fraktionen, haben sich dabei mit ihrer Forderung durchgesetzt, frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union unterrichtet zu werden.

Eine andere Tendenz der Einflussnahme ergibt sich aus der zunehmenden Globalisierung. Die Notwendigkeit konformer Strukturen bei Wirtschaftsprozessen führt dazu, dass zunehmend Rechtsfiguren, Begriffe und Denkmuster aus dem anglo-amerikanischen Recht übernommen werden und in unsere Rechtsordnung hineinwachsen. Die Veränderungen sind hier seltener direkt, als vielmehr auch indirekt mit dem Umweg über Brüssel wahrzunehmen. Viele der Richtlinien, die sich mit Wirtschaftsfragen beschäftigen, tragen deutlich den Stempel anglo-amerikanischen Rechteinflusses. Es ist vielleicht etwas zugespitzt und mit einem Augenzwinkern formuliert, aber: „Unser Recht goes to Hollywood“.

Was die systemfremde Einflussnahme von innen angeht, so sind hier insbesondere solche Tendenzen zu nennen, die aus vermeintlich erzieherischen, in Wirklichkeit aber rein ideologischen Gründen bewährte Grundlagen unseres Rechts ohne Not missachten. Zu nennen sind hier insbesondere Bestrebungen von Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke. Hier wird zuweilen versucht, den „allmächtigen Staat“ zu Lösung aller sozialen Probleme heranzuziehen, bis hin zu sozialistischen Denkmodellen vom Versorgungs- und Planungsstaat.

Es muss das Bestreben der Rechtspolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sein, die notwendigen Änderungen systematisch korrekt in unsere Rechtsordnung einzuarbeiten, jedoch dabei die grundlegenden Entscheidungen der Mütter und Väter des Grundgesetzes zu beachten und die überkommenden und bewährten kontinental-europäischen Rechtsgrundlagen im Auge zu behalten.

2. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ein gutes Beispiel für die Einflussnahme auf unser kontinental-europäisches Rechtsverständnis durch die in die Brüssel ausgehandelten Kompromisse ist das nun zu verabschiedende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Hier bestand die Verpflichtung darin, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, die den Schutz vor Diskri-

⁸ Der Autor ist rechtspolitischer Sprecher der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag.

minierung regeln. Diese Richtlinien betreffen Kernbereiche unserer Rechtsordnung. Die nun erfolgte Umsetzung in Form des AGG wurde im Koalitionsausschuss am 1. Mai 2006 ausgehandelt. Gegenüber dem in der letzten Legislaturperiode von Rot-Grün eingebrachten sogenannten „Antidiskriminierungsgesetz“ weist das AGG in der vorliegenden Form erhebliche Verbesserungen auf. Was im ursprünglichen Gesetzentwurf von Rot-Grün an Regelungen vorgesehen war, die weit über die 1:1 Umsetzung der Richtlinien hinausging, wird nun erheblich eingeschränkt. Nichts desto trotz handelt es sich bei dem AGG lediglich um ein aus der Not geborenes Regelwerk. Die Umsetzung der vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien war zur Vermeidung von erheblichen Strafzahlungen unvermeidlich. Das Grundübel sind daher diese Richtlinien, die es galt, in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinien selbst stellen somit eine erhebliche Einschränkung - wenn nicht sogar einen Angriff - auf die kontinental-europäische Rechtsordnung dar, wird doch durch sie die Privatautonomie erheblich eingeschränkt. Daran hätte im Übrigen auch die 1:1 Umsetzung der Richtlinien nichts geändert.

Durch die nun erfolgte Umsetzung konnten doch zahlreiche ursprünglich vorgesehene und die Privatautonomie erheblich einschränkende Regelungen verhindert oder abgemildert werden. So wurde zum einen ausdrücklich das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gewahrt. Zum anderen wurde die Aus-

schlussfrist § 15 Abs. 4 AGG gekürzt. Hierdurch konnte der Dokumentationsaufwand erheblich gesenkt werden. Weiterhin besteht eine Exculpationsmöglichkeit des Arbeitgebers im arbeitsrechtlichen Teil des AGG. Ursprünglich vorgesehene fiktive Tarifvertragsbestimmungen sowie ein von Rot-Grün ursprünglich vorgesehener Kontrahierungszwang konnten ebenfalls verhindert werden. Auch die Entstehung sogenannter „Mahnvereine“ durch eine ursprünglich vorgesehene Abtretung von Ansprüchen ist nun nicht mehr möglich. Gleichwohl muss der Fairness halber gesagt werden, dass einige der Regelungen des AGG weiterhin kritikwürdig bleiben. Die Entstehung des AGG ist ein gutes Beispiel für die Einflussnahme auf unsere Rechtsordnung sowohl von außen, wie auch von innen. Im vorliegenden Fall fallen beide Einflussnahmen geradezu exemplarisch zusammen. Das Regelungsziel selbst entsprach rot-grüner Ideologie. Es wurde geschickt über Brüssel gespielt und kam in Form von Richtlinien zu uns nach Deutschland zurück, die hier nun zwangsweise in deutsches Recht umgesetzt werden mussten. Solchen Mechanismen muss in Zukunft ein Riegel vorgeschoben werden.

3. Gesellschaftsrecht

Aufgrund einer Entscheidung des europäischen Gerichtshofes hat ein neuer Gesellschaftstyp unsere nationale Rechtsordnung bereichert. Es handelt sich dabei um die englische „Limited“. Dieser Gesellschaftstyp ist insbesondere für Unternehmensgründer von Nutzen, da er zwar

die Haftungserleichterungen einer Kapitalgesellschaft aufweist, jedoch gleichzeitig auf das Stammkapitalerfordernis der deutschen GmbH verzichtet. Scheinbar bestand hier in der Lebenswirklichkeit ein Mangel, da bereits zahlreiche deutsche Kleinunternehmer die nun zulässige Rechtsform der Limited als ihre Gesellschaftsform gewählt haben. Auch hier findet Einflussnahme auf unsere kontinental-europäische Rechtsordnung statt, doch gilt es in diesem Fall unsere Rechtsordnung rechtssystematisch zu erweitern. Dies deshalb, weil wir etwas für Unternehmensgründer und Investoren in unserem Lande tun sollten und unser Gesellschaftsrecht den Erfordernissen der wirtschaftlichen Wirklichkeit im Sinne des europäischen Wettbewerbes gerecht werden muss. Eine Reform des Gesellschaftsrechts ist daher dringend geboten. In diesem Zusammenhang sollte gerade angesichts des Erfolges der englischen Limited auch an einen neuen eventuell vergleichbaren Gesellschaftstyp gedacht werden, der entsprechend ausgestaltet in das neue Gesellschaftsrecht Einzug finden könnte. Man sollte sich hierbei ruhig am Mut des Gesetzgebers des Jahres 1892 orientieren, der sich nicht gescheut hat, einer bereits etablierten Rechtsform eine Innovation – damals die GmbH – zur Seite zu stellen.

4. Föderalismus

Das Großprojekt der Föderalismusreform stellt ohne Zweifel einen Höhepunkt der Rechtspolitik der laufenden Legislaturperiode dar. Das

erklärte Ziel, einen besseren als den jetzigen Zustand zu erreichen, wird durch die Föderalismusreform erreicht. Es wird zu einer stärkeren Entflechtung zwischen Bund und Ländern kommen. Die in den letzten 60 Jahren entstandenen und verhärteten Strukturen werden behutsam geöffnet und die durch diese Verhärtungen bisher entstandenen Reibungsverluste in Zukunft verhindert. Gleichzeitig wird der Leitwert in einem freiheitlichen Gemeinwesen, die Vielfalt, erhalten. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass wir im Verhältnis zu Europa genau diese Vielfalt immer wieder für uns einfordern, und uns gegen überzogene oder absprachewidrige Zentralisierungstendenzen der europäischen Ebene wehren und auch weiterhin wehren sollten. Auch diese Zentralisierungstendenzen stellen einen erheblichen Einfluss auf unser kontinental-europäisches Rechtsverständnis dar. Ein Beispiel hierfür ist die Debatte des Europäischen Parlamentes über eine Beschleunigung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen innerhalb der EU. Hier wurde in einer Mitteilung des Europäischen Parlamentes bemerkt: „Darüber hinaus soll nach Ansicht der Abgeordneten ein europäisches Strafrecht geschaffen werden“. Das Strafrecht gehört jedoch nicht zur Kompetenz der europäischen Ebene. Dieser Einflussnahme muss sich der Bundestag geschlossen entgegenstellen.

5. Schlussbemerkungen

Die Einflussnahme auf unsere Rechtsordnung wird eher zunehmen als abnehmen. Es gilt, diese von außen wie von innen kommenden Einflüsse behutsam in unsere bestehende Rechtsordnung einzuarbeiten und dabei auch der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Ideologisch verblendete Einflussnahmen müssen verhindert werden, wirtschaftlich notwendige und den Veränderungen der Lebenswirklichkeit geschuldete Einflüsse müssen aufgegriffen, diskutiert und in die Systematik und die ethischen Grundentscheidungen unserer Rechtsordnung eingearbeitet werden. Veränderung ist nicht grundsätzlich schlecht. Am Beispiel der Akzeptanz der englischen Limited sieht man, dass sogar durchaus Bedarf an Veränderung bestehen kann. Diesem Bedarf gegenüber kann und will sich die Rechtsordnung nicht verschließen. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang die notwendige Entschlackung und Straffung unseres Planungsrechts. Denn die Ausgestaltung unseres Planungsrechts im materiellen wie im verfahrensrechtlichen Bereich ist ein überhaupt nicht zu unterschätzender Standortfaktor für unser Land. Hier gilt es die notwendigen Veränderungen und Neuorientierung vorzunehmen und diese nicht gleich politisch zu diskreditieren oder gar als rechtsstaats – und verfassungswidrig zu bezeichnen. Eine gute Rechtsordnung lässt Veränderungen zu, nicht aufgrund der ideologischen Einflussnahme von außen oder von innen, sondern aufgrund eines „Selbstreinigungsprozesses“, wenn Absurditäten im Verfahren offensichtlich wer-

den, wie dies beim Planungsrecht zurzeit der Fall ist.



LACDJ-INTERN

Hessens Justizminister Jürgen Banzer beim Landestreffen der CDU-Juristen

Erster Stadtrat Jörg Frank⁹

85 CDU-Juristen aus den Bundesländern Hessen, Thüringen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nutzten die Gelegenheit zum Gedankenaustausch bei einem vom Landesarbeitskreis christlich-demokratischer Juristen Hessen (LACDJ) organisierten Treffen am 13. Mai 2006 auf der Saalburg. Solche Treffen finden jährlich in einem anderen Bundesland statt und dienen der Abstimmung und der Vertiefung der Zusammenarbeit über die Ländergrenzen hinweg. Die Juristinnen und Juristen nehmen solche Angebote gerne wahr. Sowohl in den Diskussionsrunden nach den Vorträgen, als auch in den Einzelgesprächen am Rande der Veranstaltungen, können sich die Teilnehmer fachlich hervorragend austauschen. Verbunden sind die juristischen Fachvorträge mit Sachbeiträgen zu allgemeinbildenden kulturellen oder geschichtlichen Hintergründen. Anknüpfend an die Erklärung des Limes als Weltkulturerbe im letzten Jahr wurde die Juristentagung auf der Saalburg mit Vorträgen über das römische

⁹ Der Autor ist Erster Stadtrat in Bad Vilbel.

Recht und das römische Leben an der Grenze zu Germanien eingeleitet.

Höhepunkt des Juristentreffens war der rechtspolitische Vortrag von Justizminister Jürgen Banzer (CDU), an den sich eine lebhafte Diskussion anschloss. Inhaltlicher Schwerpunkt der Ausführungen des hessischen Ministers bildete die Föderalismusreform. Eine Vereinfachung der föderalen Ordnung unseres Staates sei unbedingt erforderlich. Allein in Hessen seien 128 Arbeitsgruppen und Kommissionen nur mit föderalen Fragen und Problemen beschäftigt. Vermutlich gäbe es bundesweit gut 1.000 solcher Gremien. Diese Arbeitsgruppen versuchten, die hoch komplizierten Diskussionsprozesse zu sichten, zu ordnen und Kompromisse zu finden, die sich aus den divergierenden Interessen und Unterschieden der Bundesländer samt der sich daraus ergebenden wechselnden Koalitionen im Bundesrat ergäben. Als die verfassungsgebende Versammlung das Grundgesetz schuf, ging diese davon aus, dass 10 % der Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Heute seien wir bei einer Quote von über 70 %, weil der Bund seine Kompetenzen maximal ausgenutzt habe. Das Ziel der Föderalismusreform läge in der Absenkung der Zustimmungsgesetze unter 35 %. Auf 10 bis 15 Jahren addiere sich die Zeit, die wegen komplizierter Einigungsprozesse oder unterbliebener Entscheidungen verloren sei.

Zur Föderalismusreform gehöre auch die Veränderung des Länderfinanzausgleichs. Seit 1995 habe Hessen 16 Milliarden Euro in den Länderfinanzausgleich eingezahlt, gleichzeitig aber 9,5 Milliarden Schulden aufgehäuft. In der Rangfolge der Steuereinnahmen pro Kopf nähme Hessen den zweiten Platz vor dem Ausgleich, aber nur Platz 15 nach der Umverteilung der finanziellen Mittel, ein. Solche Sprünge dürften nicht sein und Minister Banzer sprach sich dafür aus, im Rahmen der Föderalismusreform die Finanz- und die Sachverantwortung zu vereinen.



**Menschenrechte und Rechte der
Minderheiten in der Türkei
Vortrags- und Diskussionsveranstaltung
vom 19. Mai 2006**

RiAG Pierre Brandenstein¹⁰

Einen sehr interessanten Vortrags- und Diskussionsabend erlebten die etwa 60 deutschen und türkischen Zuhörer, die der gemeinsamen Einladung von LACDJ und Türkisch-Deutscher Gesundheitsstiftung am 19. Mai 2006 in das Marburger Technologie- und Tagungszentrum gefolgt waren. Als Gäste des Abends konnten die Veranstalter drei Professoren von der Istanbul Kultur-Universität sowie einen Professor der Universität Trier begrüßen, die eigens für diesen Vortrag angereist waren. Die engagierten Vorträge, die den Gästen wichtige Argu-

mente und Stellungnahmen, wie sie gewöhnlich nicht in den Medien zu vernehmen sind, vermittelten, spiegelten die Bedeutung dieses Themas wider. Die gemeinsame Veranstaltung wurde von RiAG Pierre Brandenstein (für den LACDJ) und Dr. Yasar Bilgin (Gesundheitsstiftung) geleitet.

Die bemerkenswerte Entwicklung der türkischen Frauenrechte schilderte Frau Professorin Gul. Die Professoren Akgüner, Öztürk und Kühne befassten sich mit der Verbesserung und der Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte in der Türkei und betonten die Bedeutung einer funktionierenden Justiz zur Durchsetzung von Menschenrechten. Und in der Türkei funktioniere die Justiz gut.

Ferner gelte die Türkei zwar gemeinhin als islamischer Staat. Unter den 52 sog. islamischen Staaten sei sie aber die einzige Demokratie und nähme somit ein positives Alleinstellungsmerkmal ein. Seit 75 Jahren adaptiere sie nach und nach westliches Recht. 1954 unterzeichnete sie die Menschenrechtskonvention und unterwarf sich 1990 der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Um das Recht und den Gesetzesvollzug in Übereinstimmung zu bringen, seien Menschenrechte zum Bestandteil der juristischen Ausbildung und der der Polizei geworden. Die Frage der Religionsfreiheit spielte

~~für die türkischen Professoren eine wichtige~~
¹⁰ Der Autor ist Weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Marburg und Vorsitzender des RACDJ Marburg-

schen Professoren eine wichtige Rolle. Der Laizismus sei Grundlage des türkischen Staates. Ihrer Meinung nach könne der Beitritt der Türkei Spannungen zwischen den Religionen mildern. Ein Ausschluss der Türkei mit dem Argument des Islams widerspreche der in der EU verbürgten Religionsfreiheit und sei ein falsches Signal gegen die 15 Mio. in der EU lebenden Muslime.

Sehr deutlich wurde aus den Vorträgen, dass die Türken nach und nach das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der EU verlören. Die Gründer der EU hätten seit 1963 die Türkei selbstverständlich zu Europa gezählt. Ihr wurde ein Beitritt in Aussicht gestellt und der Staat habe große Anstrengungen für eine Aufnahme in die EU übernommen. Mit jeder erfüllten Forderung würden neue Forderungen im Nachhinein erhoben. Für die Türkei sei daher unklar, ob sie in die EU aufgenommen werde, wenn alle Bedingungen endlich erfüllt wären.

Interessant war auch der rechtspolitische Ausblick der türkischen Professoren. Ein neues Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt ein Transparenzgesetz, um die Vorgänge in der Verwaltung für die Bürger einfacher und durchschaubarer zu machen. Eine neue Strafprozessordnung gewährt bessere Rechte für die Beschuldigten. Selbstverständlich ließ keiner der Vortragenden und Gäste des Diskussionsabends einen Zweifel daran, dass Terror und Gewalt aufs Schärfste zu verurteilen seien und

Biedenkopf.

keine Lösung irgendwelcher Probleme darstellen.



PRESSEDIENST

Konzentration wirtschaftsrechtlicher Verfahren in Frankfurt

Zukünftig werden alle Kapitalmarktstreitsachen nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und Streitsachen nach dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) hessenweit nur noch in Frankfurt verhandelt. „Diese Zuständigkeitskonzentration gewährleistet eine Bündelung von Wissen und Erfahrung in der Frankfurter Justiz, die in Anbetracht der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit entsprechender Verfahren und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sinnvoll ist“, erklärte der hessische Justizminister Jürgen Banzer in einer Pressemitteilung des Ministeriums.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz regelt Ansprüche aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen. Kernbestandteile des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sind Haftungs- und Schadensersatzklagen der Gesellschaft gegen Vorstände und Aufsichtsräte wegen Rechtsverstößen sowie Rechte der Aktionäre im Zusammenhang mit der Hauptversammlung. Die Zuständigkeitskonzentration ergänzt die in Frankfurt bereits in anderen wirtschaftsrechtlichen Bereichen praktizierte Schwerpunktbildung für Verfahren nach dem Patentgesetz, dem Markengesetz und dem Urheberrecht.



JUSTIZPERSONALIEN

Dr. Nicole Demme (* 1971) ist neue Pressesprecherin des Justizministeriums. Nach einer Ausbildung zur Bankkauffrau studierte sie als

Stipendiatin der Studienstiftung des deutschen Volkes Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Lausanne und Singapur. 1998 legte sie an der Universität Heidelberg die erste juristische Staatsprüfung ab und beendete das Referendariat im Jahre 2000 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung. Promoviert hat sie zum Thema „Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nach deutschem, US-amerikanischem und internationalem Recht“. Frau Dr. Demme war bis zu ihrer Ernennung zur Richterin am 1. April 2006 als Rechtsanwältin in einer Wirtschaftskanzlei in Frankfurt tätig. Sie wurde bei der Kommunalwahl am 26. März 2006 in den Kreistag des Hochtaunuskreises gewählt. Sie ist verheiratet.

Impressum

Herausgeber: LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

Verantwortlich: Diedrich E. Backhaus

Redaktion: Dr. Wilhelm Kanther, Tel. 0611 322732,
email: kantherwilhelm@aol.com